

KT-Drucks. Nr. 047/2018/1

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Werkleiter

Wolfgang Bagin
Telefon 07031-663 1564
Telefax 07031-663 91564
w.bagin@lrabb.de

Az:

26.02.2018

Optimierung des Abfallwirtschaftsbetriebs - Änderung der Betriebssatzung

Anlage 1/1: Änderungssatzung Betriebssatzung
Anlage 1: Änderungssatzung Betriebssatzung
Anlage 2: Betriebssatzung i. d. F. v. 01.01.2017
Anlage 3/1: Synopse
Anlage 3: Synopse

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

12.03.2018
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die in **Anlage 1/1** beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs mit Wirkung zum 01.04.2018.

III. Begründung

Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistages vom 12.12.2016 (KT-Drucks. Nr. 273/2016) geändert. Dabei wurden einzelne Wertgrenzen sowie die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Gleichklang mit der Hauptsatzung des Landkreises angepasst.

Nachdem die Kreistagsfraktionen der Umwandlung des Eigenbetriebs in eine selbständige Kommunalanstalt eine Absage erteilt, gleichzeitig aber die Notwendigkeit einer Optimierung erkannt hatten, hat die Verwaltung die Anregungen zur Optimierung des Eigenbetriebs aufgegriffen. Sie hat dem Umwelt- und Verkehrsausschuss als Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebs vorgeschlagen, Anpassungen in den §§ 7 und 12 der Betriebssatzung vorzunehmen, die aus ihrer Sicht dem Werkleiter die **notwendige Entscheidungsfreiheit** für eine **flexiblere Steuerung des Eigenbetriebs** geben (**KT-Drucks. Nr. 268/2017**). Bei Investitionen und Bauvorhaben, die künftig bis zu 1.000.000 Euro noch innerhalb der Entscheidungskompetenz des Werkleiters lägen, wäre die Mitwirkung des Kreistags nach wie vor über den Beschluss des Wirtschaftsplanes (nach Vorberatung durch den Werksausschuss) gewährleistet. Zudem unterliegt der Abfallwirtschaftsbetrieb bei allen Beschaffungsmaßnahmen uneingeschränkt der Prüfung durch das Amt für Prüfung und Kommunalaufsicht des Landkreises. Darüber hinaus hat der Abfallwirtschaftsbetrieb im Hinblick auf eine Korruptionsprävention für seine Bereiche bereits 2013 ein standardisiertes Beschaffungsverfahren mit Trennung von Bedarfsträger und Beschaffung sowie strikter Umsetzung des 4- bzw. 6-Augenprinzips eingeführt und dazu eine eigene „Dienstanweisung Beschaffung“ erlassen.

Der Werksausschuss hat in seiner **Sitzung am 04.12.2017** den Vorschlag der Verwaltung für eine Änderung der Betriebssatzung vorberaten und dem Kreistag **einstimmig mit einer Enthaltung empfohlen, die Änderungssatzung antragsgemäß zu beschließen**.

Seitens der Kreistagsfraktionen wurden nachträglich Bedenken gegen die Erhöhung einzelner Wertgrenzen in § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung, ab denen der Werksausschuss zuständig ist, vorgebracht. Daher wurde trotz des eindeutigen Votums für den Vorschlag der Verwaltung der Tagesordnungspunkt „Änderung der Betriebssatzung“ von der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 18.12.2017 genommen.

Die Verwaltung hält nach wie vor eine deutliche Ausweitung der Zuständigkeit für die Werkleitung beim Vollzug des Wirtschaftsplanes, insbesondere im Hinblick auf die jährliche Beschaffung von Ersatzmüllfahrzeugen „im Paket“, für eine flexiblere Steuerung des Eigenbetriebs für notwendig. Als Kompromisslösung wird vorgeschlagen, die beiden Wertgrenzen in **§ 7 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 von 150.000 Euro auf 500.000 Euro** zu erhöhen. Damit wird insbesondere den Bedenken einzelner Kreisträte gegen eine Erhöhung der Wertgrenzen beim Vollzug des Wirtschaftsplans und der Vergabe von Aufträgen (**§ 7 Abs. 2 Ziffer 1**) sowie bei der Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben (**§ 7 Abs. 2 Ziffer 4**) Rechnung getragen. Verzichtet werden soll auch auf die Streichung der **Ziffern 11, 12 und 13 in § 7 Abs. 2** der Betriebssatzung, da ihr Wegfall nicht für sinnvoll erachtet wird. Stattdessen sollen hier ebenfalls die Wertgrenzen angemessen angehoben werden. Die bisherigen Regelungen in § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 3, 4 und 5 sind den vorgeschlagenen Änderungen bei den Wertgrenzen ab dem 01.04.2018 in einer **Synopse** gegenüber gestellt (**Anlage 3/1**).

Ob die vorgeschlagenen Anpassungen geeignet sind, die Spielräume der Werkleitung in Richtung unternehmensorientierter Betriebsführung in der angestrebten Weise zu erweitern, soll nach zweijähriger Praxis überprüft werden. Ggf. ist dann neu zu entscheiden, ob eine Umwandlung des Eigenbetriebs in eine Anstalt öffentlichen Rechts zielführender ist.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung am 26.02.2018 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag mit der Reduzierung des Betrages in § 7 Abs. 2 Nr. 10 von 80.000 € auf 60.000 € antragsgemäß zu beschließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Inhalt des Satzungsbeschlusses verursacht keine zusätzlichen Kosten. Solche entstehen lediglich für die ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung in den vier Tageszeitungen. Infolge der flexibleren Betriebssteuerung ist mit Effizienzgewinnen zu rechnen, die sich derzeit nicht beziffern lassen.



Roland Bernhard



Wolfgang Bagin